

Verordnung der Gemeinde Witzmannsberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 28.10.2009

Die Gemeinde Witzmannsberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
 - f) Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden: Auf allen öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet bis zu einem Abstand von 50 Metern zu bebauten bzw. bewohnten Bereichen. Ausgenommen sind alle ausgewiesenen Radwege (insbesondere das zum Gebiet der Gemeinde Witzmannsberg gehörende Teilstück des Donau-Ilz-Radweges) sowie alle ausgewiesenen Wander- und Spazierwege (insbesondere das zum Gebiet der Gemeinde Witzmannsberg gehörende Teilstück des Ilztal-Wanderweges).
- (5) Im näheren Bereich zu Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Schulen, Kindergärten sowie den Bolzplätzen in den Ortschaften Witzmannsberg, Rappenhof sowie Spitzendorf dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.


§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Tittling, 28.10.2009

GEMEINDE WITZMANNNSBERG


Josef Schuh
1. Bürgermeister

